



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
vom: 23. Januar 2013
zur Vorlage Nr.: [2012-177](#)
Titel: **Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen ("Stipendien-Konkordat") und Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen ("Stipendien-Konkordat") und Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

Vom 23. Januar 2013

1. Ausgangslage

Der Kanton Basel-Landschaft richtete nach den seit 1995 geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den letzten Jahren zwischen rund CHF 10,5 und 12,5 Millionen an Stipendien und unter CHF 1 Million an Ausbildungsbeiträgen aus. Gesamtschweizerisch wenden die Kantone pro Jahr ungefähr CHF 280 Millionen an Ausbildungsbeiträgen in Form von Stipendien und CHF 30 Millionen in Form von Darlehen auf. In der Vergangenheit wurden verschiedene Versuche unternommen, die zum Teil sehr unterschiedlichen kantonalen Stipendiengesetze einander anzugleichen. Ein gestärktes schweizerisches Stipendienwesen ist wichtig, weil in den letzten Jahrzehnten eine starke Expansion der Bildungsanstrengungen stattgefunden hat. Die Öffnung des Bildungssystems und die Bildungsexpansion haben allerdings nicht zu wesentlich mehr Chancengleichheit geführt. Für den Bildungserfolg des Individuums ist die soziale Herkunft (elterliches Bildungsniveau und Einkommen) der mit Abstand wichtigste Erfolgsfaktor.

Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz (NFA) hat sich der Bund aus der Unterstützung der kantonalen Stipendienleistungen für Ausbildungen auf Sekundarstufe II zurückgezogen und engagiert sich, in Verbund mit den Kantonen, nur noch (und auch das in stark reduziertem Umfang) im Tertiärbereich.

Ein Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Stipendien-Konkordat würde bei der kantonalen Gesetzgebung nur einen kleinen Anpassungsbedarf erfordern, weil bereits bei der letzten Gesetzesrevision von 1994 den Empfehlungen der EDK weitgehend gefolgt wurde. Insgesamt würden keine Mehrausgaben für den Kanton Basel-Landschaft entstehen.

Anpassungen werden beispielsweise gemacht beim Kreis der bezugsberechtigten Personen. Im Konkordat wird dieser ausgeweitet auf Personen, die seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sind. Weiter wird die Dauer der Beitragsberechtigung detailliert geregelt.

2. Ziel der Vorlage

Das Stipendien-Konkordat stellt die Einflussmöglichkeit der Kantone ins Zentrum der Gestaltung der Stipendienvergabe. Bei einem Beitrittsverzicht würde der Kanton Basel-Landschaft seine traditionelle Position als Verfechter einer vernünftigen Vereinheitlichung der Zusprechung von Ausbildungsbeiträgen aufgeben und die Mitwirkung bei der Entwicklung der Vereinbarung preisgeben. Ziel der Vorlage ist es also, eine Zustimmung durch den Landrat vorausgesetzt, dass der Kanton Basel-Landschaft beim Stipendienwesen «im Geschäft» bleibt und einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Kriterien für den Bezug von Stipendien und Darlehen leisten kann.

3. Kommissionsberatung

3.1 Organisation der Beratung

Diese Vorlage wurde an den Sitzungen der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission vom 22. November 2012 und 6. Dezember 2012 beraten. An der Sitzung waren als Auskunftspersonen sowie zur Beantwortung von Fragen folgende Personen anwesend: Regierungsrat Urs Wüthrich, Roland Plattner, Generalsekretär der BKSD, und Dieter Thommen, Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB).

3.2 Beratung im Einzelnen

Kommissionspräsident Paul Wenger begrüsst Dieter Thommen vom AfBB und bittet ihn, diese Vorlage in den wesentlichen Punkten vorzustellen. Nachstehend werden ein paar Punkte seiner Präsentation festgehalten:

- Auf Bundesebene gibt es einen Verfassungsartikel und ein Subventionengesetz nur für die Tertiärstufe. Dies ist eine Folge des neuen Finanzausgleichs (NFA).
- Auf Kantonsebene gibt es 26 Gesetze über Ausbildungsbeiträge.
- Kostenneutralität wird erreicht durch eine präzisere Erfassung der Berechnungsgrundlagen, durch weni-

ger Pauschalbeiträge und andere Kriterien für Ausbildungsgänge.

Die Zahlen für den Kanton Basel-Landschaft für das Jahr 2011 werden von Dieter Thommen wie folgt angegeben:

– Ausbezahlte Stipendien:	CHF 12'365'580
– Ausbezahlte Darlehen:	CHF 525'000
– Stipendienrückzahlungen:	CHF 284'460
– Bundessubventionen:	CHF 862'600

Dieter Thommen verteilt den Kommissionsmitgliedern ebenfalls noch eine Synopse zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (GABE).

Ein Kommissionsmitglied findet bei insgesamt rund CHF 12 Mio. an ausbezahlten Stipendien die Summe der Darlehen mit gut CHF 0,5 Mio. verschwindend klein und fragt, wieso nicht mehr Darlehen an Stelle von Stipendien vergeben werden. Damit würde ein Thema angeschnitten, welches schon bei anderen Vorlagen immer wieder für Gesprächsstoff sorgte, antwortet Dieter Thommen und fügt an, dass es sich bei den ca. 12% in Ausbildung befindlichen Stipendiaten um Personen handle, die über keine oder ganz wenige eigene Mittel verfügen. Wenn man diese Personen mit einem rückzahlbaren Darlehen belaste, wären sie zusätzlich gestraft.

Ein Kommissionsmitglied will wissen, an welchen Sitzungen die Vorgängervorlage behandelt wurde. Um sich nochmals vertieft mit Detailfragen befassen zu können beschliesst die Kommission an dieser Stelle, die angefangene Diskussion zu unterbrechen und an der nächsten Sitzung wieder aufzunehmen und in der Zwischenzeit beim ergänzenden Aktenstudium auftauchende Fragen durch die BKSD beantworten zu lassen. Verschiedene neue Fragen von drei Kommissionsmitgliedern hat die BKSD mit einer E-Mail vom 5. Dezember 2012 beantwortet.

Ein Mitglied der Kommission wollte beispielsweise eine Aufschlüsselung nach Nationalität aller Stipendienbezüger, die kein Schweizer Bürgerrecht besitzen. Aufgrund der sehr geringen Anzahl – es kommen sowieso nur Leute mit C-Bewilligung oder aufgrund der Personenfreizügigkeit in Frage –, lehnte sich eine solche Aufteilung nicht, antwortete Dieter Thommen. Das gleiche Mitglied insistierte und fragte nach den möglichen Folgen bei einer Ausdehnung auf Studierende mit 5 Jahren B-Bewilligung. Man gehe davon aus, dass damit aufgrund im Kanton Basel-Stadt gemachter Erfahrungen kein grosser Zuwachs verbunden sei.

Regierungsrat Urs Wüthrich ergänzt, dass der deutlich grösste Teil der Stipendien zur Ermöglichung eines Hochschulstudiums eingesetzt wird. Es handle sich um gut investiertes Geld.

Dieter Thommen bestätigt eine Annahme eines Mitglieds der Kommission, dass Jugendliche mit einem Ausweis B heute keine Stipendien erhalten. Künftig können sie in den Genuss von Stipendien kommen, wenn die Familie den Status B hat. Dass Jugendliche, die nichts dafür können,

dass ihre Familie zufälligerweise einen anderen Status hat keine Stipendien erhalten, findet dieses Kommissionsmitglied stossend.

Ein weiteres Thema sind die Rückzahlungen von Stipendien und Darlehen. Tatsache ist, dass Hochschulabsolventen nur schwer zur Rückzahlung zu bewegen sind. Es wird an dieser Stelle erwähnt, dass sich auf eine entsprechende Aktion hin nur eine kaufmännische Angestellte, ein Landwirt, ein Maschinenbau-Techniker und ein Kunstmaler Rückzahlungen gemacht hätten. Gut verdienende Ärzte oder Anwälte oder andere Akademiker reagieren nicht auf solche Aktionen.

Ein weiteres Thema in der Kommission ist das krasse Missverhältnis zwischen Stipendien für Hochschulabsolventen und solchen der Höheren Berufsbildung. Das Stipendienwesen könne bei einer berufsbegleitenden Ausbildung per Gesetz nicht greifen. Die gültige Regelung besagt, dass eine Unterstützung nicht möglich ist, wenn es neben der Ausbildung zumutbar ist, die Existenz selbst zu sichern.

Hier ergänzt ein Kommissionsmitglied, dass vielmehr darauf hingewirkt werden müsse, dass auch Universitätsstudierende zwingend einer zumutbaren Arbeit nachgehen und dadurch «praxistauglich» werden.

Als Gegenargument erwähnt Regierungsrat Urs Wüthrich, dass es aufgrund der Hochschulreform und eines verdichteten Studienplanes zunehmend schwieriger werde, einer Arbeit nachzugehen. Dem entgegnet ein Kommissionsmitglied, dass es selber schlechte Erfahrungen gemacht habe, wenn etwa Studierenden eine Arbeit angeboten werde, die mit Frühaufstehen verbunden sei.

Ein anderes Kommissionsmitglied vertritt eine krasse Gegenhaltung, indem es meint, man solle nicht darauf hinwirken, dass die Studierenden nebenher noch arbeiten müssen.

Der maximale Betrag für Stipendien betrage CHF 8'400 pro Jahr bei einem steuerbaren Einkommen der Eltern von CHF 25'000 pro Jahr, wird an dieser Stelle noch erwähnt.

Ein weiteres Thema der Kommission ist die Stipendieninitiative. Dieter Thommen weist explizit darauf hin, dass im GABE der Bereich Sek. II nicht geregelt ist sondern nur die Tertiärstufe. Das zur Diskussion stehende Konkordat regelt sowohl die Tertiär- wie auch die Sekundarstufe II.

Der Kommissionspräsident stellt fest, dass die Meinungen gemacht sind und schlägt vor, zur Abstimmung überzugehen.

://: Eintreten auf die Vorlage war für alle Fraktionen völlig unbestritten.

Da es sich um eine Gesetzesänderung handelt, sind zwei Lesungen erforderlich. Die Kommission stimmt zu, die beiden Lesungen hintereinander durchzuführen.

– *Gesetzesänderung*

In der ersten Lesung werden keine Änderungen beantragt.

In der zweiten Lesung beschliesst die BKSK mit 8:4 Stimmen ohne Enthaltung Zustimmung zur Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge.

Der in der Vorlage formulierte Landratsbeschluss lautet:

1. Der Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat») wird genehmigt.
2. Die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge wird genehmigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung über das obligatorische Referendum.

Die Abstimmungsergebnisse der Kommission lauten:

Ziffer 1

://: Die BKSK stimmt mit 8:4 Stimmen zu.

Ziffer 2

://: Die BKSK stimmt mit 8:4 Stimmen zu.

Ziffer 3

://: Die BKSK stimmt mit 12:0 Stimmen zu.

4. Antrag

Damit beantragt die BKSK dem Landrat Zustimmung zur Vorlage [2012/177](#) betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen ("Stipendien-Konkordat") und Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge gemäss Vorlage.

Reinach, 23. Januar 2013

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Paul Wenger, Präsident

Beilagen

- Revisionsentwurf des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge
(von der Kommission nicht abgeändert; in der von der Redaktionskommission bereinigten Fassung)
- Unveränderter Entwurf des Landratsbeschlusses

Gesetz über Ausbildungsbeiträge

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Dezember 1994¹ über Ausbildungsbeiträge wird wie folgt geändert:

§ 4 Bezugsberechtigte Personen

¹ Bezugsberechtigt für Stipendien und Darlehen sind, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

- a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht unter Vorbehalt von Buchstabe d;
- b. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die über eine kantonale Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;
- c. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen² bzw. dem EFTA-Übereinkommen³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Ausbildungsdarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden;
- d. Bürgerinnen und Bürger des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind.

² Bezugsberechtigt sind Staatenlose und Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die durch Asylentscheid des Bundes dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden.

³ Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

§ 5 Absätze 1 bis 4

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 gilt als stipendienrechtlicher Wohnsitz:

- a. der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern oder der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde;

¹ GS 32.99 SGS 365

² SR 0142.112.681

³ SR 0.632.31

b. der Kanton Basel-Landschaft für Bürgerinnen und Bürger des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern nicht in der Schweiz Wohnsitz haben oder die elternlos im Ausland wohnen;

c. der Kanton Basel-Landschaft für volljährige Staatenlose und Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die durch Asylentscheid des Bundes dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden.

² Volljährige Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss einer ersten berufsbefähigenden Ausbildung während zweier Jahre im Kanton Basel-Landschaft wohnhaft waren, begründen stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn sie vor Beginn der Ausbildung, für die sie Stipendien beanspruchen, aufgrund eigener Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren.

³ Bei Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz in verschiedenen Kantonen

a. ist der Wohnsitz desjenigen Elternteils massgebend, der bisher oder zuletzt die elterliche Sorge inne hatte;

b. ist bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Wohnsitz desjenigen Elternteils massgebend, unter dessen Obhut die Person in Ausbildung hauptsächlich steht oder zuletzt stand. Begründen die Eltern ihren Wohnsitz in verschiedenen Kantonen erst nach Volljährigkeit der gesuchstellenden Person, ist der Kanton Basel-Landschaft zuständig, wenn sich die gesuchstellende Person hauptsächlich bei demjenigen Elternteil aufhält, der seinen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat.

⁴ Bei mehreren Heimatkantonen liegt der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, wenn das Baselbieter Bürgerrecht als letztes erworben wurde.

§ 8 Absatz 1^{bis}

^{1 bis} Für Lehrgänge, deren Dauer weniger als ein Jahr beträgt, werden keine Ausbildungsbeiträge ausgerichtet.

§ 10 Absatz 7

⁷ Für jedes unterstützungsberechtigte Kind der Bewerberin oder des Bewerbers werden weitere 4'000 Fr. ausgerichtet.

§ 15 Dauer der Beitragsleistung

¹ Die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen erfolgt für die Dauer der Ausbildung; bei mehrjährigen Ausbildungsgängen besteht der Anspruch bis zu zwei Semester über die Regelausbildungsdauer hinaus.

² Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geht bei einem einmaligen Wechsel der Ausbildung nicht verloren. Die Dauer der Beitragsberechtigung richtet sich grundsätzlich nach der neuen Ausbildung, wobei die Zeit der ersten Ausbildung in Abzug gebracht werden kann.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber

Landratsbeschluss

betreffend Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat») und Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen («Stipendien-Konkordat») wird genehmigt.
2. Die Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge wird genehmigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung über das obligatorische Referendum.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: